

§288

Form und Frist der Einlegung

- (1) Der Protest muß bei dem Gericht in erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt werden. Der Protest kann auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.
- (2) Die Berufung muß in der gleichen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden. Sie kann
- von dem Angeklagten zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt,
 - von dem Angeklagten schriftlich eingereicht,
 - durch einen Rechtsanwalt schriftlich eingelegt werden.
- (3) Ist der Angeklagte inhaftiert, ist die Frist mit Eingang der Berufung bei dem Kreisgericht seines Aufenthaltsortes gewahrt; die Berufung kann zu Protokoll der Rechtsantragsstelle dieses Gerichts erklärt werden.
- (4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.
- (5) Protest und Berufung sollen schriftlich begründet werden; neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden. Wird bei Einlegung des Rechtsmittels dessen spätere Begründung angekündigt, muß diese spätestens eine Woche nach Einlegung des Rechtsmittels beim Rechtsmittelgericht vorliegen; anderenfalls kann über das Rechtsmittel entschieden werden. Eine verspätet eingegangene Begründung ist zu berücksichtigen, wenn bei ihrem Eingang über das Rechtsmittel noch nicht entschieden ist.
- (6) Protest und Berufung können auf einzelne Handlungen und darauf beschränkt werden, daß
1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
 2. die Strafzumessung unrichtig ist.
- (7) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels hat das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht zu übersenden. Eine Abschrift des Rechtsmittels ist dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten und dessen Verteidiger zu übersenden. Hat das Gericht gemäß § 184 Absatz 5 angeordnet, daß seine Entscheidung nur zur Kenntnis zu bringen ist, gilt dies auch für die Abschrift des Protestes.

1.1. Gericht erster Instanz ist das Gericht, das in einer Sache erstmals oder nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache erneut durch Urteil entschieden hat.

1.2. Zur Berechnung der Wochenfrist vgl. Anm. 1.4. und 2.1. zu § 78. Im Falle einer telegrafischen Einlegung des Rechtsmittels ist die Frist gewahrt, wenn der Telegrammtext dem Gericht innerhalb der Frist von der Post telefonisch zugesprochen wird.

1.3. Schriftlich eingelegt ist ein Rechtsmittel auch, wenn moderne (z. B. fernschriftliche oder telegrafische, nicht aber telefonische) Nachrichtenübermittlungsmethoden benutzt wurden.

1.4. Die Beschränkung des Protestes in bezug auf einen oder mehrere Angeklagte muß ausdrücklich und schriftlich erklärt werden. Innerhalb der Rechtsmittelfrist kann der Protest auf andere Angeklagte erweitert werden, soweit nicht vorher in be-

zug auf diese Angeklagten durch den Staatsanwalt Rechtsmittelverzicht oder Rücknahme des Protestes erklärt worden ist.

2. Einlegung der Berufung: Wurde eine Berufung innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht bei dem Gericht erster Instanz, sondern beim zuständigen Rechtsmittelgericht eingelegt, darf sie deshalb nicht als unzulässig verworfen werden. Wird die Berufung bei einem dritten Gericht oder der Staatsanwaltschaft eingelegt, haben diese die Pflicht, sie unverzüglich dem Gericht erster oder zweiter Instanz zu übersenden oder den Angeklagten zu veranlassen, sie noch rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht einzulegen. Geschieht dies jedoch nicht innerhalb der Frist, ist der Form nicht Genüge getan (vgl. Neumann/Heise, NJ, 1971/6, S. 179). Hat der Angeklagte die Berufung handschriftlich eingelegt, ist sie im Gericht erster oder zweiter Instanz abzuschreiben oder zu kopieren, damit sie dem Staatsanwalt übersandt werden kann (vgl. Abs. 7).